

Dienstvereinbarung 03/19

„Rufbereitschafts- und Dienstpläne“

Zwischen dem Unstrut-Hainich-Kreis
vertreten durch den Landrat, Herrn Zanker,

und dem Personalrat des Unstrut-Hainich-Kreises
vertreten durch die Vorsitzende, Frau Nöthling,

wird in Anwendung des § 75 (1) Personalvertretungsgesetz Land Thüringen (ThürPersVG) die nachfolgende Dienstvereinbarung geschlossen:

Präambel

Dienstpläne und Rufbereitschaftspläne sind sowohl unter Beachtung der gesetzlichen bzw. tarifvertraglichen Bestimmungen sowie unter verständiger Berücksichtigung der Belange der Dienststelle und der wirtschaftlichen, persönlichen und familiären Verhältnisse der Bediensteten zu erstellen. Gemäß den Regelungen des § 69 ThürPersVG bestimmt der Personalrat nach Maßgabe dieser Vorschrift sowie der §§ 69 a bis 78 bei allen personellen, sozialen, organisatorischen und sonstigen innerdienstlichen Maßnahmen, die die Beschäftigten der Dienststelle insgesamt, Gruppen von ihnen oder einzelne Beschäftigte betreffen oder sich auf sie auswirken, mit.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Dienstvereinbarung gilt für alle Bediensteten des Unstrut-Hainich-Kreises. Davon ausgenommen sind die Bediensteten des Jobcenter Unstrut-Hainich-Kreis.

§ 2 Regelung

- (1) Um einen möglichst reibungslosen Dienstbetrieb der Urlaubsabwicklung einerseits und einen vertretbaren Betriebsablauf andererseits verwirklichen zu können, besteht Einvernehmen zwischen den Parteien, dass gemäß § 69 Abs. 2 ThürPersVG, eine Zustimmung von Maßnahmen vorab erteilt wird. § 68 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (2) Rufbereitschaftspläne und Dienstpläne der Dienststelle, gelten grundsätzlich als genehmigt.
- (3) Bei Einwänden durch die betroffenen Beschäftigten an den Personalrat bzw. Fachdienst Personal, entfällt die generelle Zustimmung.

Die Dienststellenleitung ist hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren, damit eine form- und fristgemäße Beteiligung des Personalrates erfolgen kann. Im Fall eines Einwandes tritt in Folge des § 72 Abs. 5 Nr. 15 ThürPersVG in Kraft und es bedarf der vollen Mitbestimmung im Einzelfall.

§ 3 Schlussbestimmungen

- (1) Die Verwendung von Personenbezeichnungen in dieser Dienstvereinbarung erfolgt ohne Rücksicht auf Anzahl und Geschlecht
- (2) Die Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte des Personalrates gemäß dem Thüringer Personalvertretungsgesetz (ThürPersVG) bleiben unberührt.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Dienstvereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Falle verpflichten sich die Parteien, eine der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung möglichst nahe kommende rechtswirksame und durchführbare Ersatzregelung zu treffen.
- (4) Die Dienstvereinbarung kann jederzeit im beiderseitigen Einvernehmen geändert werden.
- (5) Die Dienstvereinbarung kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres schriftlich gekündigt werden.
- (6) Diese Dienstvereinbarung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Zanker
Landrat

Nöthling
Personalratsvorsitzende